Bavar.
644
e

Bav.
644e

Dienst-Anweisung

Provisorische
Dienst-Anweisung
für die
neu errichteten Bataillone
der
Nationalgarde III. Klasse
im Isar-Kreise.

Bavar. 644e

Herausgegeben
von dem
königlich-baierischen Kreis-Kommando
des Isar-Kreises.

München, 1814.
Mit Hübschmann'schen Schriften.

40B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

§. 1.

Der Titel 6. §. 5. der Konstitution des Königreichs Baiern sezt ausdrücklich fest, daß eine Nationalgarde errichtet werden soll.

In Folge derselben gab die allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1809 (Regierungsblatt d. J. pag. 1093) nähere Vorschriften hierüber, nur behielten sich Se. Majestät damals die Bestimmung bevor, in welchen Kreisen die Nationalbewaffnung zuerst in Vollzug gesetzt werden soll.

Am 27. August 1813 erschien der königliche Aufruf an die Nation, und die Organisation der Nationalgarde wurde allgemein angeordnet.

Diese konstitutionsmässige Maßregel wird gegenwärtig vollends zur Ausführung gebracht, und ihr Fortgang muß bleibend und dauerhaft seyn, wie die Konstitution selbst.

§. 2.

Damit im Augenblicke der neuen Organisation die Chefs sowohl, als ihre Untergebenen sich gehörig zu benehmen wissen, so ist es nothwendig, Bestimmungen aus

den vorhandenen Gesetzen für die Nationalgarde III. Klasse zusammenzufassen, welche jedem Theile wenigstens die ersten Grundlinien seines neuen Berufes, deutlich genug erklären, um die ersten Anfragen zu ersparen, und die Ungleichheiten in der praktischen Ausführung zu vermeiden, welche ausserdem entstehen müßten.

Schon die Verordnung vom 6. Juli 1809 §. 38. sagt ausdrücklich:

„Die Verfassung des Bürger-Militärs mit allen darauf Bezug habenden Gesetzen findet durchaus ihre Anwendung auf die übrige Nationalgarde III. Klasse, und der Art. 8. der Verordnung vom 27. Oktober 1813, bestättiget dieses."

Wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse können indessen in der Anwendung einige Modificationen nothwendig werden, welche aus den bestehenden Verordnungen, und aus der Natur der Sache selbst fliessen. Damit die Unterbehörden des Isarkreises in dieser Hinsicht auf keine dem Geschäfte selbst nachtheiligen Zweifel stoßen, so werden aus obigen Quellen die Grundsätze ausgehoben, welche in dieser Hinsicht zu beobachten sind.

§. 3.

Obschon der Nationalgardist nach den bestehenden Verordnungen, zur Erhaltung der innern Sicherheit und zu Lokaldiensten bestimmt ist, so leuchtet doch von selbst ein, daß die Befähigung dieser Nationalgarden zum Militärdienste sie vorzüglich geschickt macht, das Vaterland gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, wenn seine Grenzen wirklich bedroht sind. Hierüber giebt es indessen nur freiwillige Verpflichtungen. Im Augenblicke der Gefahr werden patriotisch = gesinnte Unterthanen sich mit Freude dazu anbiethen. Die nachahmungswürdigen Beispiele, die wir bereits vor uns haben, berechtigen uns auch für die Zukunft zu den schönsten Erwartungen. Bestimmung des Nationalgardisten.

§. 4.

In den Städten und Märkten, wo das Bürgermilitär bereits organisirt ist, gehören alle ansässigen Einwohner jedes Standes, welche das sechszigste Jahr noch nicht erreicht haben, zu der Nationalgarde III. Klasse. In den Dorfgemeinden hingegen nur diejenigen, welche nach dem Edikte vom 28. September 1808 wirkliche Gemeindeglieder sind. Doch sollen auch Wer zur III. Klasse gehört

jene, welche nicht zu der Gemeinde, so wie jene, welche zur zweiten oder ersten Klasse gehören, aber nicht eingereiht sind, an den Waffenübungen der Nationalgarde III. Klasse Theil nehmen, damit auch sie, wenn das Vaterland ihrer bedarf, gehörig vorbereitet erscheinen.

§. 5.

Befreiung von der Nationalgarde.

Körperlich Untaugliche leisten nur einen Geldbeitrag zur Militärkasse der Nationalgarde: Eben so die Wittwen, welche ein steuerbares Anwesen besitzen, und die Geistlichen, weil die Pflichten ihres Standes sie verhindern, persönlichen Antheil an der Nationalgarde zu nehmen.

Hof- und Statsdiener, Aerzte und Advokaten sind von persönlichen Diensten entschuldiget; doch sollen sie in die Kompagnielisten eingetragen werden, und wenn sie nach der treffenden Reihe den Dienst selbst zu leisten verhindert sind, so haben sie einen Gardisten zu substituiren.

§. 6.

Austritt aus derselben.

Der Austritt aus der Nationalgarde erfolgt:

1) wegen freiwilligem Uebertritte zur ersten oder zweiten Klasse, für die Zeit, wo der Nationalgardist in diesen Klassen dient.

2) Wegen Veränderung des Domicils. Hier wird im Grunde nur das Korps der Nationalgarde gewechselt, weil der Nationalgardist in dem Orte seines neuen Domicils wieder eintretten muß.

Ist es ein bereits ernannter Offizier der Nationalgarde, so rückt er nach der Verordnung vom 22. August 1809 mit dem nämlichen Grade in die Nationalgarde seines neuen Wohnortes ein, aber bloß als jüngster Offizier dieses Grades.

Uebrigens liegt ihm ob, vor seinem Austritte die Entlassung bei dem kommandirenden Offizier des Orts nachzusuchen, den er verläßt und sich sodann bei dem Nationalgarde-Kommando des Ortes, wo er hinkommt, um Anstellung zu melden.

3) Wegen Auswanderungen. Für jedes Jahr, welches dem Auswandernden an dem sechszigsten Jahre mangelt, soll derselbe sechs Gulden zur Militärkasse bezahlen.

4) Wegen erreichtem sechszigsten Jahre.

5) Wegen peinlichen Verbrechen, worauf eine Zucht- oder Arbeitshausstrafe gesetzt ist. Es muß aber ein kondemnatorisches Urtheil oder wenigstens eine Lossprechung von der Instanz vorhanden seyn.

6) Wegen zugestossenen körperlichen Gebrechen, u. d. gl.

In den Fällen 5. und 6. tritt, ausser bei Vermögenslosen, an die Stelle der persönlichen Dienste eine Geldkonkurrenz ein.

Die Entlassungsgesuche sollen die Gardisten dienstmäßig bei dem Kompagnie-Kommandanten einreichen, welcher das vorgebliche Gebrechen durch einen Arzt und Chyrurgen untersuchen zu lassen, und im Falle das von ihnen ausgestellte Zeugniß die Unfähigkeit zum Nationalgarde-Dienst nicht bestimmt oder gar nicht ausspricht, dem Gardisten die Abweisung zu bedeuten hat. Bestättigen hingegen die Sachverständigen das vorgebliche Gebrechen oder sind ihre Aeusserungen zweifelhaft, so hat das Bataillons-Kommando unter Anlegung des Zeugnißes zur höhern Stelle Bericht zu erstatten.

§. 7.

Formation.

Die Stärke der Bataillone und Kompagnien richtet sich ohne Festsetzung einer Normalzahl nach dem Bevölkerungsstande eines Bezirks, doch soll die Kompagnie in der Regel nicht unter 70, und nicht über 150 Köpfe stark seyn. Ein Bataillon aber

soll nicht über 6, und nicht unter 4 Kompagnien enthalten.

§. 8.

Bei Kompagnien, welche nicht mehr als 100 Mann stark sind, werden Stand der Kompagnien

ein Kapitän,
ein Oberlieutenant
ein Unterlieutenant,
ein Feldwebel,
ein Fourier,
zwei Sergeanten,
sechs Korporäle

angestellt. Ist die Kompagnie stärker, so kommt ein, oder nach Umständen zwei Unteroffiziere und ein zweiter Unterlieutenant hinzu. Bei jeder Kompagnie sollen 2 gutabgerichtete Tambours sich befinden.

§. 9.

Zum Staabe gehören: als Chef, der Bataillons-Kommandant. Staab.

Ferner unter dessen Befehle:

der Adjutant, welchen jener aus den Lieutenants des Bataillons zu wählen hat; ferner

ein Quartiermeister,
ein Auditor,
ein Zeugwart,

ein Chyrurgus,
sämtlich mit Oberlieutenants = Achtung;
endlich ein Junker und ein Unter=Chyrurgus mit der Achtung eines Junkers.

§. 10.

Ernennung der Offiziere.

Die Ernennung der Offiziere geschieht durch die allerhöchste Stelle. Die Patente der Staabsoffiziere werden durch das Ministerium, jene der Subaltern = Offiziere durch die General = Kommissariate gratis ausgefertigt.

Da übrigens Se. Majestät die Letztern bisher noch nicht zu ernennen geruht haben, so erwartet man von den Bataillons=Chefs umständliche Gutachten über die Individuen, welche sie zu Offiziersstellen geeignet finden. Um desto gründlicher verfahren zu können, werden ihnen die bisherigen Verhandlungen mitgetheilt werden.

§. 11.

Unteroffiziere.

Die Bataillons=Chefs haben für dermalen die Unteroffiziere, jedoch nur provisorisch, zu ernennen, sie können dieselben bis zur definitiven Ernennung, worüber das Weitere folgen wird, nach Belieben verändern.

§. 12.

Grenadiere.

Grenadier = Kompagnien werden der Regel nach bei den Land = Bataillonen nicht

gebildet; sollte aber bei einem Bataillone der Wunsch entstehen eine Kompagnie von Grenadieren zu errichten, so haben die Bataillons-Kommandanten umständlichen Rapport darüber zu erstatten. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß kein Mann kleiner als 5 Schuh 11 Zoll altbaierischen Maaßes sey, und daß alle zur Grenadier-Kompagnie bestimmten Individuen sich vollständig uniformiren. So lange diese zwei Dinge nicht erfüllt sind, sollen die Bataillons-Kommandanten die höhern Stellen nicht mit unnützen Berichten behelligen.

§. 13.

In jedem Bataillons-Distrikte sind eigene Schützen-Kompagnien oder Züge zu errichten, welche zwar abgesondert für sich bestehen, aber dem Bataillons-Kommandanten unterworfen bleiben. Sie müssen durchaus sogenannte Stutzen oder Flinten mit gezogenen Röhren haben, und die Schießstätten besuchen. Für dermal sollen sie das gewöhnliche Infanterie-Exercitium mitmachen, und erst, wenn sie abexerzirt haben, tretten sie in eigene Schützen-Kompagnien zusammen und erhalten dort ihre weitere Ausbildung. Schützen.

Rücksichtlich der Gewehre wird ihnen empfohlen sich tief gezogene Stutzen beizuschaffen, oder die Züge derselben vertiefen zu lassen, indem dadurch das so mühsame Wischen größtentheils erspart wird.

Ueber ihre Formation werden seiner Zeit nähere Bestimmungen folgen.

§. 14.

Kavallerie. In jedem Landgerichtsbezirke ist zu trachten so viele Kavallerie aufzustellen, als zur Versehung der Ordonnanz-Course und Erhaltung der Kommunikationen erforderlich ist. Dem lobenswürdigen Eifer einiger Landgerichte verdankt man bereits eine dieses Ziel übersteigende Anzahl. Ihr Bestreben in dieser Hinsicht hat zum vorzüglichen Wohlgefallen gedient, und man wird seiner Zeit die Namen derjenigen, welche sich verdient gemacht haben, öffentlich bekannt machen. Damit indessen über die Erfordernisse zur Kavallerie keine Zweifel entstehen, so werden einstweilen folgende Vorschriften ertheilt:

1) Der Kavalleriedienst schließt die Verbindlichkeit zu den allgemeinen Dienstleistungen eines Nationalgardisten nie aus; weil jedoch der Kavalleriedienst ungleich beschwerlicher ist, als der des Infanteristen,

so soll jeder Dienst des Kavalleristen mit dem Pferde einem dreifachen Dienste des leztern gleichgeachtet werden. Es versteht sich von selbst, daß dieses nur auf die neu sich bildende Kavallerie auf dem Lande sich bezieht. In den Städten bleibt es rücksichtlich der Nationalgarde durchaus bei dem, was gegenwärtig besteht.

2) Der Kavallerist soll die ersten Uebungen des Infanteristen in so fern sie ohne Gewehr vorgenommen werden, mitzumachen verbunden seyn. Von da an fangen die Uebungen des Kavalleristen, sowohl in Rücksicht auf Pferde als Mannschaft an. Da eine geringe Anzahl derselben auf einem großen Flächenraume zerstreut ist, so kann ihre Vereinigung anfangs nur in sehr geringen Parthien statt haben, und es sind überhaupt nähere von lokalen und persönlichen Verhältnissen abhängige Maaßregeln nothwendig, welche größtentheils von der Klugheit der Distrikts-Kommandanten abhängen, und einstweilen denselben gänzlich überlassen bleiben.

3) Die ganze Bewaffnung des Kavalleristen fällt demselben zur Last. Es können also nur vermögliche Individuen dazu ge-

braucht werden. Alle unnöthigen Kasten sind demnach möglichst zu vermeiden. Indessen dürften folgende Gegenstände gleich anfangs von jedem, der zur Kavallerie treten will, erfordert werden:

a) Eine ordentliche und durchaus gleiche Zäumung.

b) So viel wie möglich ordentliche Sättel, bei denen man jedoch nicht so sehr auf die Gleichheit der Form als darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Pferde nicht aufgedrückt werden. Wenn die Sättel an sich in dieser Hinsicht mangelhaft sind, so kann durch die Unterlage wollener Decken abgeholfen werden.

c) Auf die Qualität der Pferde ist in so ferne Bedacht zu nehmen, daß sie zum Dienste überhaupt genommen brauchbar seyn müssen. Von Gleichheit der Form, Farbe und Größe, kann hier die Rede nicht seyn. Nur in Rücksicht der Größe darf der Abstand nicht gar zu auffallend seyn.

d) Alle Kavalleristen müssen sich gehörig uniformiren.

e) Zur Armatur gehören ein Säbel, zwei Pistolen und eine Kartouche, die sich

der Kavallerist, wie alles übrige selbst beischaffen muß.

Ueber das Kommando der Kavallerie wird für jeden einzelnen Fall besondere Verfügung getroffen werden.

§. 15.

Die neue Uniform der Nationalgarde besteht:

1) Aus einem hellblauen Rocke und weiten langen Beinkleidern von gleicher Farbe. Uniform.

2) Der Rock ist mit einer einfachen Reihe von 12 weißmetallenen Knöpfen von oben bis gegen den Unterleib geschlossen, mit übereinander fallenden Schößen, welche bis an die Kniescheiben reichen. Der stehende Kragen, so wie die Ermelaufschläge und der ganze Rock hat einen weissen Vorstoß, eben so die blauen Schleifen auf den Schultern.

Der Aufschlag am Ermel soll in zwei stumpfen Winkeln spitzig zulaufen, nicht aber rund seyn.

Die Taschen sind in den Falten.

3) Die Beinkleider sind lang und weit nach dem Schnitte der für die freiwilligen Jäger vorgeschriebenen; auf der Seite sind sie mit einem weissen Streifen besetzt.

Da übrigens die Verbreitung dieser Uniform auf jede Weise zu befördern ist, so wird zur Erleichterung der Unkosten, auf dem Lande das Tragen weiter Pantalons von weißer Leinwand gestattet.

4) Auf die Anschaffung der grauen Chemisen ist nach Umständen wohl zu sehen, da selbe sowohl in als außer dem Dienste von großem Nutzen sind.

5) Die Kopfbedeckung ist ein runder Hut mit hohem Kopfe und schmalen Krempe, welche mit einem starken Eisendraht eingefaßt ist. Auf der linken Seite des Huts, der mit einem schwarzen Bande unter dem Kinn festgebunden wird, ist die National-Kokarde unter einer mit einem weiß metallenen Knopfe befestigten weißen Schleife. Ober der Kokarde steht eine weiß und blaue Huppe mit dem Kompagniezeichen.

6) Das Lederwerk ist durchaus schwarz, die Seitengewehre werden an einer Kuppel en Bandoulière getragen.

7) Die Offiziere und Unteroffiziere haben durchaus dieselbe Uniform. Die Unteroffiziere haben die bei den freiwilligen Jägern eingeführten Unterscheidungszeichen auf dem Kragen durch schmale Borten von

weißer

weisser Wolle, so wie die Offiziere von Silber.

8) Das Dienstezeichen für Offiziere und alle Gardisten ist die weisse und blaue Armschelfe.

Diese Binde besteht in einem zwei Zoll vier Linien breiten Bande, wovon der blaue Streif in der Mitte einen Zoll, und die beiden weissen Nebenstreifen jeder acht Linien enthält.

9) Die Portépée sind ganz weiß ohne eingemischte andere Farbe.

10) Die Kavalleristen tragen ganz die oben vorgeschriebene Uniform, und unterscheiden sich nur durch weisse Achselschnüre, und eine acht Zoll hohe weisse und blaue Feder auf dem Hute, dann schwarze Handschuhe mit langen Stulpen. Die Kartousche ist ganz schwarz ohne Verzierung.

11) Die Schützen haben ebenfalls dieselbe Kleidung, und unterscheiden sich von den anderen Waffengattungen nur durch die grüne Huppe auf dem Hute, und ein weisses Schützenhorn auf der Patrontasche.

§. 16.

Wer diese Uniform zu tragen habe?

Die ständige Nationalgarde der Städte und Märkte dürfen ihre bisherigen Uniformen vollends austragen. Wer sich aber

eine neue beischafft, oder zu dieser Nationalgarde tritt, ist verpflichtet, die im vorigen §. beschriebene Uniform anzunehmen.

Auf dem Lande ist zwar die nämliche Uniform vorgeschrieben, doch wird es den Nationalgardisten nicht zur strengen Pflicht gemacht, sich dieselbe beizuschaffen. Nur die Armbinde müssen sie jederzeit im Dienste tragen. Diejenigen aber, welche uniformirt sind, sollen immer zusammen und auf den rechten Flügel der Kompagnie gestellt werden.

Diese Uniform darf übrigens auch ausser dem Dienste getragen werden, jedoch mit Hinweglassung der Armbinde, der Huppe und der Kompagniezeichen auf dem Hute.

§. 17.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß jeder die seinem Dienstgrade angemessene Uniform zu tragen hat. Wer demnach mit dem Grade eines Hauptmanns zum Bataillons-Chef ernannt ist, darf nur die Hauptmanns-Uniform tragen. Das Bataillons-Kommando ist seiner Natur nach in solchen Fällen bloß als eine Funktion zu betrachten, welche in Ermanglung des Majors der nächste im Grade

zu versehen hat, die aber von selbst aufhört, sobald ein Major eintritt.

§. 18.

Armatur.

Die Armatur hat zwar der Regel nach jeder Nationalgardist sich selbst beizuschaffen, doch behalten sich Se. Majestät im 8. Art. der Verordnung vom 27. Okt. 1813 ausdrücklich vor, denjenigen darunter, welche sich nicht zu bewaffnen vermögen, im Falle des Bedürfnisses die nöthigen Waffen gegen Zurückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung, zukommen zu lassen.

In Folge dessen sind bereits Gewehre in verschiedenen Theilen des Kreises vertheilt worden. Nachdem aber ihre Anzahl nicht hinreicht, um die Nationalgarde im Ganzen zu bewaffnen, so sollen die Bataillons-Kommandanten die Mannschaft abwechselnd exerziren lassen, damit alle im Gebrauche der Waffen gehörig unterrichtet werden. Die Bataillons-Kommandanten und königlichen Landgerichte sollen sich bestreben, die Leute zu vermögen, sich Patrontaschen beizuschaffen, da dieses keine zu großen Auslagen verursacht.

§. 19.

Waffen- übungen.

Es ist so eben eine eigene Anweisung für die Waffenübungen im Isarkreise durch das Kreiskommando heraus gegeben worden, wornach die sämtlichen Nationalgarden des Isarkreises sich zu richten haben. Rücksichtlich der Zeitbestimmung der Waffenübungen auf dem Lande, so sollen in der guten Jahreszeit die arbeitenden Hände der Industrie nicht entzogen werden. So wie demnach die Feldarbeiten beginnen, so beschränkt sich das Exerziren der Regel nach nur auf die Sonn- und Feiertage, und zwar von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr, oder wenn die Hize zu groß wäre 3 Stunden in der Frühe vor dem Gottesdienste.

Im Spätherbste hingegen, wo die Arbeiten für den Landmann sich sehr vermindern, soll, und zwar gegen das Ende des Oktobers hin, wöchentlich drei Mal Nachmittags von 12 bis 3 Uhr exerzirt und damit fortgefahren werden bis gleichwohl die strenge Kälte diesen Uebungen Grenzen sezt.

Um Lichtmeß ist abermals mit diesen Uebungen anzufangen und damit bis zum Anfange der Feldarbeit fortzufahren.

Sind einmal die neuen Bataillone voll-

kommen exerzirt, so beschränken sich die Uebungen auf den Monat November bis zum Eintritte der strengen Kälte, und auf den Monat Februar bis zum Anfange der Feldarbeiten. Es soll jedoch in jeder Woche dieser Uebungszeit an 2 Tagen, jedesmal von 12 — 3 Uhr exerzirt werden. Im Sommer sollen sich die Bataillons = Kommandanten auf einige Uebungen beschränken, die sie hie und da an einem Sonn- und Feiertage kompagnieweise vornehmen lassen.

Die Bestimmung der Sammelpläze hängt von den Lokalitäten und von den Bestimmungen der Bataillons = Kommandanten ab. Man erwartet hierüber von denselben umständliche Rapporte, wenn sie die nöthigen Lokal = Kenntnisse einmal besitzen werden.

Man braucht kaum zu erinnern, daß hier auf die Bequemlichkeit der Gardisten und vorzüglich auf die Zweckmäßigkeit des Platzes selbst zu sehen sey.

§. 20.

Die ausser den Städten befindlichen Bataillone kommen nur selten in den Fall, Garnisonsdienste zu leisten. Sollte aber dennoch wegen einer in der Nähe befindlichen

Garnisons-dienst.

Räuberbande, wegen Verwahrung königlicher Aerarialgüter, wegen Bewachung von Staatsgefangenen, wegen Gegenwart fremder Truppen und dergleichen mehr, auf einige Zeit Garnisonsdienst zu machen seyn, so soll der Bataillons-Kommandant die Stärke der Wache, die Aufstellung der Wachtposten, die Instruirung derselben, die Bestimmung der zu machenden Patrouillen und Ronden vornehmen, die Parole geben, sich vom kommandirenden Offizier dienstmäßig Wacherapport machen lassen, und eine Ordonnanz von der Nationalgarde nehmen.

So oft Garnisonsdienst in einem Orte geleistet werden muß, wo kein anderes Militär sich befindet, so soll der Bataillons-Kommandant bei dem Kreiskommando Anzeige hierüber machen.

Ueberhaupt hat sich die Nationalgarde im Falle eines Garnisonsdienstes nach der Instruktion für den Wachtdienst vom 7. Febr. 1808 (Regierungsblatt Stück 11. pag. 179) nach der Wachtinstruktion vom 5. September 1809 (Regierungsblatt Stück 63. pag. 1449 bis 72) nach der Verordnung vom 12. Jan. 1808 (Regierungsblatt Stück 4. pag. 180) und jener vom 21. Januar 1809 (Regierungsblatt Stück 8. pag. 148) zu richten.

Für die Kirchenparaden sehe man die Verordnungen vom 16. Juli und 9. August 1808 (Regierungsblatt Stück 35 und 40 pag. 1545. und 1721.

Für die Paradirung bei Frohnleichnams-Prozessionen, sehe man die Verordnung vom 5. August 1808. (Reggsb. St. 60 pag. 1719).

Wegen dem Ausrücken des Bataillons, wenn eine Schüzen-Kompagnie sich dabei befindet, sehe man den Lipowskyschen Bürgermilitär-Almanach Jahrgang 1810 pag. 117.

§. 21.

Kein Nationalgardist wessen Grades er sey, soll bei Strafe sich dem Dienste oder den Waffenübungen ohne eine besondere Bewilligung des Kompagnie-Kommandanten entziehen. Als Motive um die Dispensation zu erlangen, dienen

1) Dringende Arbeit.

2) Kollisionen mit den Staats- oder anderen aufhabenden Pflichten.

3) Abwesenheit.

4) Andere Gründe und Hindernisse, welche der Kompagniechef nach Umständen zu würdigen hat.

Wer aus solchen Gründen eine Dispensation nachsucht, muß die vorgeschützten Um-

stände gehörig nachweisen, die Entscheidung des Kompagnie-Kommandanten darüber erwarten, und sich derselben ohne Murren und Widerrede unterwerfen.

§. 22.

Befindet sich dort, wo die Nationalgarde III. Klasse unter den Waffen steht, und zu irgend einer militärischen Dienstleistung ausrückt, eine Militär-Kommandantschaft, oder hat dieselbe in Vereinigung mit Linientruppen oder Nationalgarden der zweiten Klasse, den für ihre Klasse bestimmten Dienst zu verrichten, so steht sie unter den Befehlen der Militär-Kommandantschaft. Nachdem übrigens jeder Kommandant des königlichen Militärs überall, wo auch keine Plaz-Kommandantschaft etablirt ist, zugleich als Orts-Kommandant zu betrachten kömmt, so hat die Nationalgarde die Kommandanten der Garnisons-Regiments-Stationen als Ortskommandanten anzusehen, durch sie, wenn auch dieselben im Grade niederer seyn sollten, alle und jede Verhältnisse des Garnisonsdienstes reguliren zu lassen, und sich keine dahin einschlägige Veränderung oder Bewegung, selbst keine Ausrücknng ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Kommandanten zu erlauben.

§. 23.

Was in dem vorhergehenden §. gesagt worden ist, bezieht sich nur auf die Platz-Kommandantschafts-Gegenstände. Wenn übrigens Abtheilungen der Armee, oder der mobilen Legionen und der Nationalgarde III. Klasse zusammendienen, so kommandirt bei gleichen Chargen der Offizier der Armee, oder der mobilen Legion; ist aber der Offizier von der Nationalgarde III. Klasse von einem höhern Range, so kömmt bey vermischtem Kommando diesem der Oberbefehl zu.

§. 24.

Kommen irgendwo mehrere Korps von Nationalgarden zusammen, so übernimmt der im Grade höhere, oder bei gleichem Grade ältere Offizier das Kommando.

§. 25.

Der ausrückenden Nationalgarde werden von den Linientruppen und mobilen Legionen die nämlichen Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den Linientruppen selbst.

Den einzelnen Offizieren werden die ihrem Grade zustehenden Honneurs gemacht, wenn sie im Dienste sind, oder bei besondern Feierlichkeiten mit den vollständigen Unterscheidungszeichen ihrer Uniform erscheinen.

§. 26.

Ueberhaupt hat die Nationalgarde III. Klasse nur während dem Dienste und bei feierlichen Gelegenheiten einen Militärrang, und die militärische Achtung.

Die Individuen derselben dürfen daher ausser dem Dienste oder besondern Feierlichkeiten keine Dienstzeichen tragen. Wenn sie sich im Dienste den ihnen zustehenden Militärcharakter beilegen, so sollen sie in den Rapporten oder Unterschriften allezeit den Beisatz hinzufügen: „Nationalgarde III. Klasse".

§. 27.

Jedes Bataillon auf dem Lande soll eine eigene Kasse haben. Sie wird gebildet:

1) aus den Geldbeiträgen derjenigen, welche keine persönlichen Dienste leisten können, und

2) aus den Geldstrafen.

§. 28.

Die Kasse steht unter der dreifachen Sperre der Mitglieder der Oekonomie-Kommission, und ist bei dem Bataillons-Kommandanten deponirt.

Wenn Geld in die Kasse gelegt, oder aus selber herausgenommen wird, so müssen sich alle Mitglieder, welche den Schlüssel haben, einfinden, und wenn hierin ein Mangel sich ergiebt, so haften alle für Einen, und Einer für Alle.

§. 29.

In jeder Kasse müssen die Scheine verwahrt werden, und die Münzlisten sich befinden.

§. 30.

Damit die bei der Nationalgarde III. Klasse vorkommenden ökonomischen Gegenstände gehörig besorgt werden, so ist bei derselben eine eigene Kommission hiefür anzuordnen. Sie besteht:

1) aus dem Hauptmanne der Kompagnie, in deren Mitte der Bataillons-Kommandant wohnt;

2) aus dem Chef der Schützen oder der Kavallerie, wenn bei einem Bataillone einige sich befinden, ausserdem aus einem Lieutenant;

3) aus dem Quartiermeister und einem Fourier als Aktuar.

§. 31.

Der Wirkungskreis dieser Kommission erstreckt sich über alle ökonomische Gegen-

stände, und vorzüglich über das Kassawesen, über die Regulirung der Beiträge, über die zweckmässige Verwendung der in die Kasse fliessenden Gelder, die Aufsicht über Waffen und Lederwerk, welche nicht das Eigenthum einzelner sind u. dgl. mehr.

Die Mitglieder dieser Kommission vereinigen sich, wenn die Umstände es erfodern, sie deliberiren, fassen Beschlüße, und geben sie motivirt zu Protokoll. Gegenstände von Wichtigkeit, oder wenn sie sich über einen gemeinschaftlichen Schluß nicht vereinigen können, schicken sie an das Bataillons-Kommando ein, welches gleichwohl diese Protokolle zur höhern Stelle zu befördern hat.

§. 32.

Bei Strafe des Doppelersatzes soll das Geld nur zum Besten der Nationalgarde verwendet werden. Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmause, Freischießen, u. s. w. passiren nicht.

Diese Kommission hat ihre von sämtlichen Mitgliedern unterschriebenen Rechnungen, samt den Sitzungsprotokollen jedes halbe Jahr dem Bataillons-Kommandanten einzusenden, welcher sie samt Bericht dem General-Kreiskommissariate zur Adjustirung unverzüglich vorlegen soll.

Der Bataillons-Kommandant ist berechtigt, in jedem Augenblicke sich von dem Zustande der Kasse und der Rechnungen informiren zu lassen, und die Unordnungen, welche er allenfalls wahrnehmen würde, sogleich abzustellen.

Bei der halbjährigen Einsendung der Rechnung soll jedoch hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen, und der Bataillons-Kommandant von den Motiven seiner Verfügung ausführliche Erwähnung thun.

§. 33.

Die Mitglieder der Oekonomie-Kommission werden von dem Auditor förmlich beeidigt; die Eidesformeln befinden sich in dem Mandate vom 1. August 1812 (Regierungsblatt Stück 44.) Regulirung der Beiträge.

Die Konkurrenz derjenigen, welche zu der Nationalgarde III. Klasse pflichtig, aber von der Dienstleistung verhindert sind, wird jährlich nach dem Bedürfnisse der Kasse und der Beitragsfähigkeit der Kontribuenten bestimmt. Die Bezahlung soll in mehrere Fristen eingetheilt werden. Der Bataillons-Kommandant soll bei Regulirung dieser Konkurrenz der Oekonomie-Kommission als Vorstand beiwohnen.

§. 34.

Bei den auf dem Lande neu errichteten Bataillonen werden zur Vereinfachung der Sache keine Kompagnie-Kassen geführt. Davon sind jedoch die Städte und Märkte ausgenommen, deren Nationalgarde diesen neu errichteten Bataillonen einverleibt worden ist. Bei diesen sollen die Kasse-Einrichtungen fortbestehen, wie sie bisher waren, und ihre Kassen bis auf weiters von den Kassen der übrigen Bataillons getrennt bleiben.

§. 55.

Sold. Da die Nationalgarde III. Klasse nach ihrer Bestimmung nur für ihre eigene Sicherheit zu sorgen hat, so empfängt sie für ihre Dienste keine Gage und Löhnungen. Wenn dieselbe jedoch ausser ihren Wohnorten zu Eskorden verwendet wird, so soll für ihre Verpflegung auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

§. 36.

Verpflichtung. Die feierliche Verpflichtung des ganzen Bataillons erfolgt erst, wenn einmal die Gardisten in den militärischen Uebungen so weit vorgerückt seyn werden, daß die Zeremonie der Fahnenweihe, mit der einer so feierlichen Handlung angemessenen Würde

und Anstand vorgenommen werden kann. Seiner Zeit wird darüber eine nähere Bestimmung erlassen werden.

Inzwischen sind die Pflichten der Nationalgardisten dieselben, und sie sind den Vorgesetzten im Grade Unterwürfigkeit und Gehorsam im Dienste schuldig, als hätten sie diesen Eid bereits abgelegt.

Wer sich dagegen verfehlt, ist eben so wegen Verletzung der Subordination strafbar, als wäre jene feierliche Handlung vor sich gegangen.

Die Eidesformel der Nationalgarde III. Klasse befindet sich in dem Lipowskyschen Bürger = Militär = Almanach, pro 1810. pag. 122.

Die Eidesformel für die Oekonomie = Kommission, Almanach v. 1814. pag. 230.

Für den Quartiermeister ebendaselbst pag. 229.

Für den Zeugwart ebendaselbst pag. 232.

Für den Auditor, Almanach von 1812. pag. 288.

Die Instruktion für die Chirurgen, Almanach pro 1809. pag. 101.

§. 37.

Subordination oder die stufenweise Unterwürfigkeit eines Individuums vom nie- Subordination.

deren Grade gegen den höhern, ist in jedem militärischen Institute die Seele der Ordnung. Von ihr hängen Eintracht, die genaue Befolgung der Befehle, und sogar die Ehre des Dienstes ab. Sie muß auch bei der Nationalgarde III. Klasse auf das strengste beobachtet werden. Sr. Majestät haben demnach geruhet, mittelst der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1807. (Regierungsblatt 1807. Stück 55, pag. 1943) allergnädigst anzubefehlen: „daß jenen Individuen der Nationalgarde III. Klasse, welchen Se. Majestät einiges Kommando bey derselben übertragen haben, sie mögen von welch immer für einer Geburt oder Herkommen seyn, in Dienstsachen diejenigen, welche ihren Befehlen oder ganz untergeben, oder doch im Kommando nachgesetzt sind, ohne mindeste Widerrede oder Aufschub gehorchen sollen."

§. 38.

Strafen.

Aus der Nothwendigkeit eines unbedingten Gehorsams des Untergebenen gegen den Vorgesetzten im Dienste fließt das Recht, die Ungehorsamen zu strafen. Diese Strafen bestehen nach den vorhandenen allerhöchsten Verordnungen:

1) in

1) in Verweisen,

2) im Hausarreste,

3) im engen Arreste,

4) in Verschärfung desselben durch geringere Nahrung bei Wasser und Brod,

5) in Geldstrafen,

6) in Entlassung von der Nationalgarde.

Der zur Strafe Entlassene muß lebenslänglich einen Geldbeitrag zur Militärkassa leisten, und in Ermanglung eines Vermögens, wird, wenn die Ausstossung wegen Dienstvergehen geschieht, mit der Ausstossung aus der Nationalgarde noch der höchste Grad der Militärarrest-Strafe verbunden.

Bei dem Arreste ist darauf zu sehen, daß das Gewerbe des Bestraften nicht zu sehr darunter leide.

§. 39.

Für den engen Arrest soll ein schicklicher Ort ausgemittelt, und dabei ein Zimmer für die Ober- und eins für die Unteroffiziere und Gemeine bestimmt werden.

Man erwartet darüber Vorschläge welche von den Land- und Herrschaftsgerichten gemeinschaftlich mit dem Bataillons-Kommandanten zu verfassen, und sub termino 14 Tagen zum Königlichen General-

Kommissariate einzusenden sind. Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß, wenn die Ausmittlung eines solchen Lokals in einem Bataillons-Distrikte zu beschwerlich seyn sollte, das am Sitze des Landgerichtes designirte Lokal allerdings auch für die anderen Bataillone desselben Landgerichts dienen könne.

§. 40.

Verfahrungsart bei Strafen.

Wer das Kommando führt, kann, wenn Unordnung im Dienste entsteht, oder sonst etwas vorgehet, das eine augenblickliche Abstellung erfodert, durch Ermahnungen, Verweise, oder Arreste, dem Uebel Grenzen setzen, und wenn Widerstand entgegengesetzt werden sollte, den Fehlenden durch die andern seinem Kommando unterworfenen Gardisten, ergreifen lassen, und zum Gehorsame zwingen. Die Gardisten, welche dem Kommando nicht nachkommen, handeln gegen die Gesetze der Subordination, und sind eben so strafbar als der Fehlende selbst.

Die kommandierenden Offiziere oder Unteroffiziere sollen sich aber vor allem bestreben, durch vernünftige Ermahnungen die Irrenden zurückzuführen, die auffallenden Lärm erregenden Auftritte möglichst

zu vermeiden, und nur da augenblicklich einzuschreiten, wo die Umstände es durchaus erfordern. Die definitive Srrafbestimmung soll der Kommandirende, wenn er Kompagnie-Chef ist, erst nach einiger Ueberlegung erlassen, und wenn er nicht Kompagnie-Chef ist, sich mit der augenblicklichen Maaßregel begnügen, und gleichwohl dem Kompagnie-Chef seine Meldung darüber machen, damit dieser die geeigneten Verfügungen treffen könne.

Auch der Kompagnie-Kommandant kann nur kleinere oder sogenannte Kompagnie-Strafen aussprechen, und selbst darüber soll er jedesmal dem Bataillons-Kmmandanten nach vollzogener Strafe eine Meldung machen.

Ist das Vergehen wichtig, so soll er sich lediglich auf die Meldung des Vorganges beschränken, und, ohne eine Strafe auszusprechen, die weitern Befehle des Bataillons-Kommandanten erwarten. Der Bataillons-Kommandant kann zwar bedeutendere Strafen verhängen, doch steht ihm jederzeit frei, eine eigene Kommission zur Untersuchung und Entscheidung zu ernennen.

Fälle von sehr grosser Wichtigkeit und insbesondere diejenigen, welche die Aus-

stoßung aus der Nationalgarde nach sich ziehen, müssen einer Kommission zur Untersuchung und Entscheidung übertragen werden.

§. 41.

Untersuchungs-Kommissionen.

Was die Bildung dieser Kommission und ihr Benehmen sowohl bei der Untersuchung als Entscheidung betrifft, so enthalten die Verordnungen vom 23. Dezember 1807. (Regierungsblatt Stück 55. pag. 1945.) und vom 24 Mai 1809 Stück 35. pag. 858.) umständliche Anordnungen, welche hier vollkommen anwendbar sind; ausgenommen das, was in dieser Hinsicht durch den Zivilbeamten lief, und nunmehr an den Bataillons-Kommandanten, und von diesem in den dazu geeigneten Fällen an dessen höhere Stelle eingesendet werden muß.

§. 42.

Betragen der Nationalgardisten.

Um jede Veranlassung zu Zänkereien und Unordnungen zu vermeiden, so sollen die Nationalgardisten sich gegenseitig aller groben und niedrigen Ausdrücke enthalten, und sich überhaupt bestreben, sich so zu benehmen, wie es bie Würde des Militärstandes erheischt.

Den Unteroffizieren sollen sie im Dienste mit Achtung begegnen, ihren Befehlen schleunige Folge leisten, gegen sie keinen

Widerwillen zeigen, noch weniger aber schmälen und räsonniren. Die gegebenen Zurechtweisungen sollen sie mit Geduld und Gehorsam annehmen. Würden sie aber glauben, daß ihnen ein Unrecht zugefügt worden ist, so können sie erst nachdem sie Gehorsam geleistet haben, sich bei ihren höhern Vorgesetzten und Oberoffizieren beschweren, doch müssen sie das erlittene Unrecht deutlich und vollkommen beweisen, um sich nicht einer doppelten Strafe auszusetzen.

§. 43.

Die Bestimmung der Korporale ist, auf alles, was zur Erhaltung der Ordnung bei der Kompagnie und zur Beförderung des Dienstes beiträgt genau zu sehen, die bei ihrer Korporalschaft befindlichen Gardisten in ein Verzeichniß zu bringen, die Rekruten anfangs abzurichten, die Gardisten, welche zu einem Dienste bestimmt sind, am Vorabende zu kommandiren, und sie auf den Sammelplatz hinzuführen, und ihre Rapporte dem Feldwebel zu erstatten. Nur in dringenden Fällen können sie den Offizieren oder dem Adjutanten eine unmittelbare Meldung machen. Korporale.

Die Korporale sollen sich bestreben, gründliche Rapporte zu machen, und so-

gleich auch die Zeugen zu benennen, welche Aufschluß geben können.

Die Korporale sind den Feldwebeln gänzlich untergeordnet, und haben demnach alle Befehle und Zurechtweisungen derselben ruhig anzunehmen, und genau zu befolgen. Wenn die Korporale vollkommen überzeugt sind, eine gegründete Beschwerde gegen ihre Feldwebel zu haben, so mögen sie solche nach Maaß der Subordination bei dem Offiziere, welchem der Feldwebel unmittelbar untergeordnet ist, gehörig einlegen.

Die Kompagnien sollen wegen der Zerstreuung der Gardisten in Korporalschaften unterabgetheilt, und den Korporalen die zunächst bei ihrer Wohnung befindlichen Gardisten zugewiesen werden.

Da ein Korporal auf dem Lande bei seiner Korporalschaft oft sehr wesentlich ist, so wird dem Bataillons-Kommandanten freigestellt, nach Ermessen auch Vizekorporale zu bestellen, welche dem Korporale untergeben sind und ihn aussetzen, so oft er verhindert ist.

Wie die Korporale sich bei den Waffenübungen zu benehmen haben, ist in dem

besondern Unterrichte, der vom Kreis-Kommando herausgegeben wurde, bereits vorgekommen.

§. 44.

Die Sergeanten stehen um eine Stufe höher, als die Korporale. Diese und die Gemeinen sollen ihnen in allen Dienstsachen Gehorsam leisten. Sie selbst sind unmittelbar dem Feldwebel unterworfen, welchen sie auszusetzen haben, wenn er verhindert ist. Wegen der Zerstreuung der Kompagnien können die Bataillons-Kommandanten den Feldwebeln hie und da gestatten, ihre Geschäfte gleichsam distriktweise mit dem Sergeanten zu theilen, doch so, daß der Feldwebel stets von allem unterrichtet ist, was bei der Kompagnie vorgehet. Die Abgabe der Waffen an die Gardisten, und die Aufsicht über dieselben liegt besonders dem Sergeanten ob. Sergeant.

§. 45.

Der Feldwebel ist der erste Unteroffizier bei der Kompagnie, und hat das Kommando gleich nach den Oberoffizieren. Sergeanten, Korporale und Gemeine stehen unter seinen Befehlen. Er hat sie zu unterrichten, und zu ihrer Schuldigkeit Feldwebel.

anzuhalten. Er kann den unter ihm stehenden Unteroffizieren Verweise ertheilen, doch soll er es nicht in Gegenwart der Gardisten thun. Die Fouriere stehen nicht unter ihm. Für den Kompagniedienst ist er den Offizieren, für den Bataillonsdienst dem Adjutanten responsabel. Allen Offizieren ist er Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Auch ihren Ahndungen muß er sich ohne Murren unterwerfen. Hat er eine gegründete und vollkommen bewiesene Beschwerde, so kann er sie im Subordinationswege bei dem Vorgesetzten desjenigen anbringen, gegen den seine Beschwerde gerichtet ist. Der Feldwebel soll den Oberoffizieren von allem, was bey der Kompagnie vorgehet, Rechenschaft geben, und für alle Fehler haften, die er verhüten kann.

Dem Feldwebel liegt es besonders ob, sich das Abrichten der Rekruten angelegen seyn zu lassen.

Hierin, wie in allem gehen ihnen die Korporale an die Hand, doch liegt dem Feldwebel ob, ihre Uebungen zu leiten.

Ehe der Feldwebel etwas meldet, soll er die Sache genau untersucht haben.

Alle Sachen von Wichtigkeit soll der Feldwebel den Offizieren und dem Bataillons = Adjutanten selbst melden. Im Verhinderungsfalle läßt er die Meldung durch die Sergeanten machen.

Als allgemeine Regel dient, daß alle Rapporte von unten hinauf, so wie alle Befehle von oben herunter kommen.

§. 46.

Der Fourier hat Sergeantensrang, macht aber in der Linie keinen Dienst. Seine Dienstes = Funktion besteht zum Theil in Besorgung der Schreibereien, welche bei einer Komgagnie oder Eskadron vorkommen, und wenn die Nationalgarde Garnisonsdienste versieht, in abwechselnder Besorgung des Rapportschreibens auf der Hauptwache. Fourier.

Ferner hat der Fourier den Ab = und Zugang in den Kompagnie = oder Eskadronslisten zu führen.

Der Fourier rückt nur dann mit der Eskadron oder Kompagnie aus, wenn Musterung gehalten, oder zur Fahne geschworen wird.

§. 47.

Adjutant.

Der Adjutant hat alles, was den Dienst angehet, en detail zu besorgen, zu exequiren und zu melden.

Ihm sind alle Unteroffiziere mit Inbegriff des Feldwebels und des Fahnenjunkers besonders untergeben. Ueber alle beim Korps vorkommenden Vorfälle soll er dem Staabsoffiziere seine Meldung machen.

Wenn das Bataillon zusammenrückt, so hat er die Stellung und Richtung zu besorgen. Zu diesem Ende soll er sich von den Unteroffizieren die Zahl der ausrückenden Gardisten angeben lassen, die Ausgleichung, Anschliessung und Rangirung reguliren, und die Feldwebel abrichten, daß sie ihre Kompagnien schnell formiren lernen. Durch ihn gelangen die Befehle an die Kompagnien, und er kommandirt die in Dienst gegebene Mannschaft unter Aufsicht der die Majorsstelle versehenden Offiziere und repartirt sie durch die Kompagnien.

Alle Monate soll er dem Bataillons-Kommandanten eine ordentliche Dienst- und Standtabelle überreichen, worin Ab- und Zugang, und überhaupt alle beim

Bataillon vorgefallenen Veränderungen enthalten sind.

Fehlen bei einer Parade oder Hauptrapport die Offiziere, so hat er statt ihrer Rapport zu machen.

Kommt ein Offizier in Arrest, so begleitet ihn der Adjutant an den angegebenen Ort und nimmt ihm den Degen ab.

§. 48.

Die Bestimmung der Offiziere im allgemeinen ist bekannt, doch ist es nützlich, einige Anordnungen hier zu wiederholen. Offiziere.

Die Offiziere können in Dienstsachen den Unteroffizieren und Gemeinen anderer Kompagnien und Bataillone befehlen, und über sie die nämliche Gewalt ausüben, wie über ihre eigenen Gardisten. Es versteht sich jedoch, daß dieses nur in Abwesenheit der Offiziere der andern Kompagnien geschieht.

Da den Offizieren die Macht gegeben ist, den Vollzug ihrer Befehle zu bewirken, so können sie im Falle eines Versehens, sich nie durch Unteroffiziere entschuldigen, sondern sie haften für ihre Rapporte und für die Exekution der gegebenen Befehle.

Eben deßwegen sollen aber auch die Unteroffiziere für alle Fehler, die man wahrnimmt, sogleich zur Rechenschaft gezogen werden.

Jeder Offizier, welcher in den Dienst kommt, oder aus dem Dienste austritt, soll sich bei dem Bataillons-Kommandanten melden.

Jeder Offizier soll im Dienste gehörig uniformirt seyn.

Von dem Betragen der Offiziere hängt es übrigens ab, dem ganzen Korps den guten Geist einzuflößen, welcher alle Bemühungen so sehr erleichtert, und dann so schnell als angenehm zum gewünschten Ziele führt. Die herrschenden Meinungen erheben oder erniedrigen die Menschen, und üben einen entscheidenden Einfluß auf ihre Handlungen aus. Zur Nachahmung und zum Gehorsam bereit, wenn sie in ihren Chefs die Eigenschaften wahrnehmen, welche zur Leitung Anderer gehören, werden sie alle Erwartungen übertreffen, wenn die Offiziere ihnen durch gute Beispiele vorleuchten. Das Bestreben der letztern muß vorzüglich dahin gerichtet seyn, die Ambition zu erwecken, welche in allen Ständen und vorzüglich beim Militär die

Quelle der schönsten Handlungen wird. Ohne dem so bekannten Esprit de corps wird nie ein militärisches Institut zu der Höhe gelangen, die es erreichen sollte. Um auch in dieser Hinsicht der Nationalgarde jede Vollkommenheit zu geben, deren sie empfänglich ist, so haben Se. Majestät beschlossen, bei der Auswahl der Offiziere auf Stand und Bildung so sehr Rücksicht zu nehmen, als es die Umstände erlauben.

§. 49.

Der Unterlieutenant ist zwar der letzte Oberoffizier einer Kompagnie, doch liegt ihm überall die nämliche Aufsicht ob, wie dem Oberlieutenant, mit welchem er sich darüber zu benehmen hat. Alle Unteroffiziere und Gemeine stehen unter seinem Kommando. Unterlieutenant.

Er bekommt Rapporte vom Feldwebel und erstattet sie dem Kompagnie-Kommandanten.

Bei jedem Vorfalle muß er sich bei der Kompagnie einfinden, und er ist für die entstehende Unordnung verantwortlich.

§. 50.

Der Oberlieutenant soll dem Hauptmanne besonders an die Hand gehen; Oberlieutenant.

ohne sein Vorwissen soll nichts bei der Kompagnie verhandelt werden. Für alle Fehler und Unordnungen, welche er hätte verhüten können, haftet er. Er muß im Stande seyn, eine Kompagnie zu kommandiren.

Der Oberlieutenant erstattet die Rapporte dem Hauptmanne, und in dessen Abwesenheit dem Major.

Bei dem Ausrücken der Kompagnie soll er sie scharf visitiren, und sich allezeit an den Feldwebel halten.

§. 51.

Hauptmann. Dem Hauptmanne steht die Leitung der Kompagnie zu. Seinen Befehlen ist alles unterworfen, und er haftet demnach um alles Schlimme, was darin vorgeht, so wie ihm andererseits aber auch das Gute und Empfehlende derselben zur besondern Ehre gereicht.

Seinen Bemühungen wird man es vorzüglich verdanken, wenn bei der Kompagnie und insbesondere bei den Offizieren ein guter Geist herrscht. Den Offizieren soll er die nöthigen Verweise unter vier Augen geben, und sie überhaupt durch gute Art und schonende Behandlung auf den wahren

Weg zurückzuführen trachten. Wenn solche Maaßregeln nicht wirken, so soll er dem vorgesetzten Staabs-Offiziere Rapport darüber erstatten. Die Subordination und Ordnung im Dienste soll er zu erhalten wissen, und er kann demnach gegen alle seine Untergebenen, die Offiziere nicht ausgenommen, die Kompagniestrafen verfügen, wenn es die Umstände erheischen.

In Ansehung des Dienstes soll sich der Hauptmann nie auf seine Subalternen verlassen, sondern alles selbst untersuchen, ohne darum sich zu Kleinigkeiten herunter zu lassen.

Der Hauptmann soll vorzüglich auf die Bildung guter Unteroffiziere Bedacht nehmen, und bei der gegenwärtigen neuen Organisation die Individuen, die dazu geschickt seyn könnten, genau erforschen, um dem Bataillons-Kommandanten geeignete Vorschläge zu machen.

Um die Mannschaft seiner Kompagnie gründlich auszubilden, soll er

1) jeden Mann nach seiner äusserlichen und innern Beschaffenheit genau kennen;

2) alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwenden, daß jeder nach seinen Anlagen un-

terrichtet werde. Vorzüglich soll der Unterricht klar seyn;

3) den Dienst so leicht und angenehm machen, als es seyn kann;

4) sich Vertrauen erwerben, und jeden Schein von Partheilichkeit vermeiden;

5) immer mit Ermahnungen anfangen, nicht ohne Noth harte Vorwürfe machen, oder sich kränkender Ausdrücke bedienen.

Der Hauptmann bekommt die gewöhnlichen Rapporte von dem Feldwebel, und sind es neue Vorfälle von den Offizieren selbst.

Solenne Rapporte soll er allezeit in Uniforme und mit dem Degen an der Seite empfangen.

Wird ihm etwas Ausserordentliches gemeldet, so soll er es unverweilt selbst dem Bataillons-Kommandanten melden, oder wenn die Entfernung zu groß wäre, sogleich seine schriftliche Meldung einsenden.

Alle Generals-Bataillons-Befehle und Parolen soll der Hauptmann allezeit ohne Beiseyn eines andern Menschen, es sey wer es wolle, und zwar mit umhabendem Seitengewehre und entblößtem Haupte anhören.

Zur leichtern Exekution kann er auch Beisätze zu den höhern Befehlen machen, doch

soll

soll er sich hüten etwas zu sagen, was nicht genau in dem höhern Befehle liegt, oder durch zu grosse Weitläufigkeit die Ausführung erschweren statt erleichtern könnte.

Der Hauptmann soll den Hauptrapport an den Tagen der Waffenübungen annehmen, wo ohnehin alle Ober- und Unteroffiziere beisammen sind.

Wenn ein Hauptmann den Bataillons-Kommandanten aussetzt, so verrichtet er auch seine übrigen Dienste dabei. Jeder Hauptmann hält das Ordre- und Strafbuch seiner Kompagnie und bestimmt zur Führung desselben den Feldwebel, Fourier oder einen andern tauglichen Unteroffizier.

§. 52.

Die Bataillons-Kommandanten sind als Chefs ihrer untergebenen Bataillone mit aller Gewalt ausgerüstet, welche zur zweckmäßigen Leitung des Ganzen erforderlich ist. Sie sind gegen die höhere Stelle um alles verantwortlich, was in ihrem Distrikte vorgehet. Bataillons-Kommandanten.

Von ihnen hängt es ab, Ordnung und Disciplin zu erhalten, und den militärischen Geist zu wecken, ohne welchem kein Unter-

nehmen dieser Art zu einem glücklichen Re=
sultate gelangen kann.

Vor allem soll sich der Bataillons=Kom=
mandant an das Offiziers=Korps wenden,
demselben mit Achtung und Freundschaft,
zugleich aber in allen Dienstsachen mit Ernst
begegnen, und durchaus auf der strengsten
Erfüllung der Dienstpflichten bestehen. Da=
bei hat er sich jeder Partheilichkeit zu ent=
halten, und dadurch den Grund zu der Har=
monie und dem Esprit de Corps zu legen,
woraus stets so wohlthätige Folgen hervor=
gehen. Er soll ihnen die Wichtigkeit ihres
Berufes fühlbar machen, und einen immer
regen Eifer bei ihnen erhalten. Zu diesem
Ende ist es nothwendig den Charakter der=
selben genau auszuforschen, um die eigent=
lichen Mittel, welche wirksam seyn könnten,
genau zu bemessen.

Eine grosse Vorsicht soll er auf die Aus=
wahl der Unteroffiziere anwenden. Durch
die Unteroffiziere soll der Bataillons=Kom=
mandant die Einberufung zum Dienste an
Offiziere und Gemeine ergehen lassen.

Der Bataillons=Kommandant soll sich
alle Sonntage mündliche oder schriftliche
Rapporte von jedem Kompagnie=Chef er=
statten lassen. Er soll öfters und unver=

muthet in den Kompagnie-Stationen nachsehen, um sich zu überzeugen, ob die Rapporte getreu sind, und ob seine Befehle genau beobachtet werden, und überhaupt ob Ordnung herrschet. Alle halbe Jahre, nämlich am 1. April und 1. Oktober schickt er nicht nur eine Dienst- und Standtabelle, sondern auch eine Konduitliste über alle Offiziere ein. Diese Konduitliste begreift nicht nur das äußere Betragen der Offiziere, sondern insbesondere ihren Diensteifer und ihre Fähigkeiten.

Bei allen Avancementsvorschlägen sollen diese beigelegt werden.

Dem Bataillons-Kommandanten allein stehet es zu, sich mit den Civil- und andern Militärstellen zu benehmen. Nur in dringenden und ganz unverschieblichen Fällen, oder auf Befehl des Bataillons-Kommandanten mögen es auch die Kompagnie-Kommandanten thun, doch sollen sie alsogleich dem Bataillons-Chef ihre Meldung darüber machen.

Mit den Stadt- und Landgerichten, Regimentern, Polizeidirektionen und allen untern Stellen bedienen sie sich des gewöhnlichen Korrespondenz-Styles, an die höhern Stellen hingegen erstatten sie Rapporte.

Ihre Registraturen sollen sie in der strengsten Ordnung halten. Um jeden Abgang werden sie verantwortlich gemacht.

§. 53.

Extradition.

Alsogleich beim Empfange der genwärtigen Instruktion sollen die Landgerichte die ganze zu dem Bataillone gehörige Mannschaft vereinigen, und eine feierliche Vorstellung vornehmen.

Die Landgerichte sollen bei dieser Gelegenheit dem Volke die Unterwürfigkeit unter die Militärchefs und die Jurisdiktion derselben in Dienstsachen ans Herz legen, und sie ernsthaft ermahnen, sich streng nach den Gesetzen der Subordination zu verhalten. Die Solennität soll für das Volk imponirend seyn, und sowohl der Landrichter, wenn er Bataillons = Kommandant ist, und bereits eine Uniform der Nationalgarde III. Klasse hat, als der neue Bataillons=Chef dabei in der National = Uniform erscheinen. Dem Ermessen des Landgerichts wird anheim gestellt, bei wie viel Kompagnien an einem Tage die Vorstellung geschehen kann, doch ist demselben die möglichste Beschleunigung und die strengste Oekonomie in Rücksicht der dabei unterlaufenden Kosten anzuempfehlen.

Uebrigens haben die Landgerichte die Bataillons-Kommandanten in allem auf das freundschaftlichste zu unterstützen, ihren Requisitionen gleich denen anderen Behörden zu entsprechen, selbst wenn es um Exekutionen zu thun seyn sollte, und überhaupt nichts zu versäumen, was zum Besten dieser neuen Bataillone dienen könnte. Die Verdienste derjenigen Landgerichte, welche sich auch in dieser Hinsicht hervorthun, werden seiner Zeit öffentlich angerühmt werden.

Sollten die gerichtlichen Citationen mit den Exerzierstunden kollidiren, so dienen erstere den Nationalgarden zur Entschuldigung, um von dem Exerzieren auszubleiben: allein diese müssen stets am Vorabende bei dem Kompagnie-Kommandanten die Anzeige darüber machen. Die erst am Tage des Exerzierens gemachte Anzeige wird wie das Ausbleiben selbst bestraft.

Wenn die obrigkeitlichen Behörden ganze Gemeinden citiren, so sollen sie sich bestreben die Tagsfahrten außer den Exerziertagen anzusetzen, und wenn es die Umstände nicht zulassen, die Bataillons-Kommandanten davon zeitlich in Kenntniß sezen.

§. 54.

Alsogleich nach Uebergabe der Bataillone an die Bataillons = Kommandanten sollen letztere den Anfang mit Herstellung der Grundlisten machen. Zu diesem Ende sind alle die in dem Bataillons=Distrikte befindlichen Männer von 20 Jahren angefangen, von dem Bataillons = Kommandanten vorzurufen, und daraus

1) die eigentliche Grundliste,

2) und das Verzeichniß derjenigen, welche in die Kompagnie nicht eingereiht werden, zu bilden.

In die Grundlisten gehören diejenigen, welche nach obigen Bestimmungen zu der Nationalgarde III. Klasse gehören und dienstfähig sind.

Das Formular dazu befindet sich sub Nr. 1.

In das Verzeichniß der Nichteingereihten kommen alle andere männlichen Bewohner des Distriktes, welche das 20ste Jahr erreicht haben, und zur Einreihung in die Nationalgarde III. Klasse nicht geeignet sind, ohne irgend eine Ausnahme. Das Formular dazu befindet sich sub Nr. 2.

Aus diesem allgemeinen Verzeichnisse können in der Folge Spezial = Verzeichnisse

gebildet werden, weil die Ursache der Nichteinreihung stets bestimmt ausgedrückt ist. Solche Spezial-Verzeichnisse oder Extrakte werden seiner Zeit gebildet werden, a) rücksichtkich derjenigen, welche an den Waffenübungen Theil nehmen, ohne zur Nationalgarde III. Klasse zu gehören; b) rücksichtlich derjenigen, welche das 60. Jahr erreicht haben, und c) rücksichtlich der Untauglichen.

Bei der Bildung dieser Listen ist kompagnienweise zu verfahren, und die Kompagnie-Chefs sind mit beizuziehen.

§. 55.

Eine körperliche Untersuchung derjenigen, welche sich dem Dienste unterziehen, hat nicht statt, allein diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechen auf Befreiung Anspruch machen, sollen von dem Bataillons-Chyrurg nach dessen vorläuffiger Beeidigung untersucht, und ein legales und motivirtes Attestat darüber ausgestellt, und zum Kreiskommando eingesendet werden. Selbst diejenigen, welche bereits chyrurgische Atteste für sich haben, sollen nochmal untersucht werden, ausgenommen wenn ihre Gebrechen durch Zeugnisse der Obersanitäts-Kommission zu München bereits hergestellt sind.

Damit auch die pflichtigen Individuen der Aufmerksamkeit der Bataillons-Komandanten bei Bildung der Standlisten nicht entgehen, so haben die königlichen Landgerichte denselben die Pfarregister zur Einsicht mitzutheilen.

§. 56.

Stand- und Diensttabelle

Aus den Grundlisten werden monatlich die Kompagnie-Rapporte von den Kompagnie-Kommandanten verfertigt und dem Bataillons-Chef übergeben.

Das Formular dazu liegt sub Nr. 3. bei.

Der Bataillons-Kommandant bildet aus den Kompagnie-Rapporten die Dienst- und Standtabelle nach dem Formular Nr. 4.

Er verfertigt diese Dienst- und Standtabelle alle halbe Jahre, und sendet sie jedesmal am 1. Julius und 1. Jenner ein. Der Anfang ist am 1. Julius 1814. zu machen.

§. 57.

Ordre-Bücher.

Unnöthige Schreibereien sind möglichst zu vermeiden. Indessen soll alles, was vorgeht dennoch bekannt seyn. Zu diesem Ende hat jeder Bataillons- und Kompagnie-Kommandant

1) Ein Ordrebuch nach dem beiliegenden Formular Nr. 5. zu halten. Dieses Formular ist für die Bataillons-Kommandanten bestimmt. Das Formular Nr. 6. ist ein Kompagnie-Ordrebuch. Die in beiden aufgestellten Beispiele dienen dazu, die Sache deutlich und anschaulich zu machen. In den Ordrebüchern sind Befehle, Korrespondenzen und überhaupt alles aufzunehmen, was vorkommt.

Sollten die Bataillons- oder Kompagnie-Kommandanten solche Formulare um sehr billige Preise zu erhalten wünschen, so wird das Kreiskommando ihnen dazu die nöthige Anweisung geben.

2) Alle schriftlichen Ordres sind auf einen halben Bogen nach dem Formulare Nr. 7. zu schreiben, von dem Bataillons-Kommandanten dem Kompagnie-Kommandanten zuzusenden, und von diesem mit Ausfüllung der Kolumne, welche die Aufschrift: Rapport führt, dem Bataillons-Chef wieder zurückzuschicken. Es verstehet sich von selbst, daß in diesem Rapporte ausdrücklich angezeigt werden muß, wie, wann und durch wen die Ordre vollzogen worden ist. Auch dieses trägt der Kompagnie-Kommandant und

der Bataillons-Chef in seinem Ordrebuche ein.

§. 58.

Dienstroster.

Der Dienst der Nationalgarde soll der Ordnung nach unter die Nationalgardisten gleichmäßig vertheilt werden. Jeder Offizier und Unteroffizier wird demnach einen geeigneten Roster darüber zu führen wissen.

§. 59.

Listen über die Schützen und Kavalleristen.

Den Bataillons-Kommandanten wird aufgetragen diese Gelegenheit zu benützen, um diejenigen in ein Verzeichniß zu bringen, welche zu der Kavallerie oder zu den Schützen zu tretten geneigt sind. Die Bataillons-Kommandenten haben sich zu bestreben, die Individuen auf alle mögliche Weise dazu aufzumuntern, jedoch denselben ihre Verpflichtungen deutlich zu erklären. Den Kavalleristen ist noch beizufügen, daß sie von einem Vorspannpferde befreit sind. Die königlichen Landgerichte sollen es sich ernstlich angelegen seyn lassen, die Batallions-Kommandanten in ihren Bemühungen mit Thätigkeit zu unterstützen, und hierin gemeinschaftlich mit ihnen zu verfahren.

§. 60.

Vorzüge der National-Garde III. Klasse.

Se. Majestät haben der Nationalgarde III. Klasse Vorzüge einzuräumen geruht,

welche, indem sie derselben ihre militärische Bestimmung fühlbar machen, sie aufmuntern sollen, diese Auszeichnungen durch Erfüllung ihrer Berufspflichten immer mehr zu verdienen.

Dahin gehören:

1) Die Patentisirung der Staabs- und Oberoffiziere, und zwar gratis.

2) Die Aufwartungen des Offizierkorps bei Feierlichkeiten am Hofe.

3) Die Befreiung der Staabs-Offiziere und Kavalleristen für ein Pferd von der Vorspanns-Kommission.

4) Schützenvortheile für die Schützen.

5) Honneurs bei besondern Feierlichkeiten vom königlichen Militär.

6) Militärische Begräbnisse.

Man sehe den Unterricht in den Waffenübungen für die Nationalgarde III. Klasse im Isarkreise §. 215. S. 99.

7) Die Führung einer Fahne für jedes Bataillon.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. August 1809. §. 10. bestimmt ausdrücklich, daß jedes Bataillon der Nationalgarde III. Klasse, wenn es ordentlich formirt ist,

seine Fahne nach der Art erhält, wie dieselbe bereits beim bisherigen Bürger-Militär eingeführt worden, jedoch ist der Grund dieser Fahne blau. Seine Majestät gestatten dabei gnädigst, daß die Innschrift, dann die vorgeschriebenen Wappen nicht von Gold und Seide gestickt, sondern gemahlt seyn dürfen.

Ueber die Form der Fahne sehe man den Lipowskyschen Bürger-Militär-Almanach für 1809. pag. 112.

Ueber die Zeremonie der Fahnenweihe enthält die Verordnung vom 7. Oktober 1807. nähere Bestimmungen. Man sehe den Lipowskyschen Bürger-Almanach für das Jahr 1809. pag. 94. und pag. 112.

8) Die Führung eines eigenen Siegels bei jedem Bataillone.

Bis diese Sigille den Bataillonen gegeben werden, so führen die Bataillons-Kommandanten ihre eigenen Siegel.

Man sehe die Verordnung vom 28. Junius 1808. im Bürger-Militär-Almanach für 1810. pag. 159.

9) Eigene Militärgerichte der Nationalgarde in Dienstsachen.

10) Die Staatsdiener von jedem Grade sind angewiesen, den Offizieren der Nationalgarde auch außer dem Dienste mit Achtung zu begegnen, die allenfalls nothwendigen Verweise mit Schonung und nicht öffentlich zu ertheilen, die Ausdrücke zu mäßigen, und selbst bei Polizeistrafen mit vieler Vorsicht und Rücksichtnahme zu verfahren. Es versteht sich von selbst, daß auch in diesen Polizeisachen keine Gerichtsdiener in die Häuser der Offiziere geschickt werden dürfen.

11) Nach der Verordnung vom 22. August 1809. rückt jeder Ober- oder Unteroffizier der Nationatgarde III. Klasse bei seinem Uebertritte zur mobilen Legion in dieselbe Charge ein, die er vorher bei der Nationalgarde III. Klasse begleitet hat.

Inhalt.

	Seite.
Bestimmung der Nationalgardisten .	5
Wer zur III. Klasse gehört . . .	5
Befreiung von der Nationalgarde .	6
Austritt aus derselben . . .	6
Formation	8
Stand der Kompagnien . . .	9
Staab	9
Ernennung der Offiziere . . .	10
Unteroffiziere	10
Grenadiere	10
Schützen	11
Kavallerie	12
Uniform	15
Wer diese Uniform zu tragen habe .	17
Armatur	19
Waffenübungen	20
Garnisons = Dienst	21
Regulirung der Beiträge . . .	29
Sold	30
Verpflichtung	30
Subordination	31
Strafen	32
Verfahrungsart bei Strafen . .	34
Untersuchungs = Kommission . . .	36
Betragen der Nationalgardisten . .	36
Korporale	37

	Seite.
Sergeant	39
Feldwebel	39
Fourier	41
Adjutant	42
Offiziere	43
Unterlieutenant	45
Oberlieutenant	45
Hauptmann	46
Bataillons=Kommandanten . . .	49
Extradition	52
Stand= und Dienstabelle . . .	56
Ordre=Bücher	56
Dienstroster	58
Listen über die Schützen und Kavalleristen	58
Vorzüge der Nationalgarde III. Klasse	58

Nro.	Vor- und Zuname.	Caracter oder Gewerbe.	Geburts-Ort.	Alter	Größe.	Religion.	Ledig oder verheirathet.	Vorige Militär-Dienste.	Besitzt ein steuerbares Grundvermögen	Übt ein steuerbares Gewerbe aus	Verschafft sich die eigene Bewaffnung.	Bei der Nationalgarde III ter Classe: Zugegangen. Datum.	Bei der Nationalgarde III ter Classe: Abgegangen. Datum.	Wohnort.	Bemerkungen.

Nrus	Vor- und Zuname.	Caracter oder Gewerbe.	Geburts-Ort.	Alter	Größe	Religion.	Ledig oder verheirathet.	Vorige Militär-Dienste.	Besitzt ein steuerbares Grundvermögen	Übt ein steuerbares Gewerbe aus-	Beschäftigt sich in eigenen Gemeindiensten	Bei der Nationalgarde III.ter Classe Zugegangen Datum.	Abgegangen Datum.	Wohnort.	Bemerkungen.

Compagnie=Rapport

Königlich Bairische National=Garde III ter Klasse, im ... Kreise

K. L. Landgericht ... Batallion in

Rapport den

Laut des letzten Monats-Rapports waren die Compagnie stark	Zugang	Abgang	verbleibt heute	Verbleiben heute								Summa	davon sind komandirt				Verhindert		Unexerzirte	Kunde des Abgangs	Verbleiben zum Dienst				
				Hauptmann	Ober und Unterlieut.	Feldwebel	Sergeant	Fourier	Korporal	Spielleute	Gefreite und Gemeine		Offiziere	Unteroffiz.	Spielleute	Gefreite und Gemeine	durch Krankh.	durch lange Abwesenheit			Offizier	Unteroffizier	Spielleute	Gefr. u. Gem.	Summa

Neuigkeiten

Königlich baierische National-Garde III ter Klasse des . . . . . Kreises.

K. B. Landgericht .	Bataillon
No ( ) Ordre	Befolgung

Ordre

der Königlich Bairischen National-

Garde III^ter^ Klasse

des Kreises

K: L: Landgerichts
Bataillon

An

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Provisorische Dienst-Anweisung für die neu errichteten Bataillone der Nationalgarde III. Klasse im Isar-Kreise

München 1814

Bavar. 644 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372581-1